

Von: [Stadt Fürth Sitzungsdienst](#)
An: [Stadt Fürth Sitzungsdienst](#)
Betreff: Stellungnahme RA WG: Antrag der Stadtratsgruppe Die Linke vom 18.03.2026
Datum: Dienstag, 24. März 2026 12:39:37

Von: Rotter Sonja <sonja.rotter@fuerth.de>
Gesendet: Dienstag, 24. März 2026 10:57
An: Stadt Fürth Sitzungsdienst <sitzungsdienst@fuerth.de>
Cc: Kreitinger Mathias <mathias.kreitinger@fuerth.de>
Betreff: WG: Antrag der Stadtratsgruppe Die Linke vom 18.03.2026

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Sitzungsdienstes,

die Stadtratsgruppe der Linken beantragt die Erhöhung der Ausschussgröße des KWA von sechs auf sieben Mitglieder. Eine Mindest- oder Höchstzahl von Mitgliedern in den einzelnen Ausschüssen ist in der GO – abgesehen vom Rechnungsprüfungsausschuss nach Art. 103 Abs. 2 GO – nicht festgelegt. Im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben zur Bestimmung der Mitgliederzahl in Ausschüssen wird daher auf die folgenden Aussagen im Beschluss des BayVGH vom 07.08.2020, Az.: 4 CE 20.1442 verwiesen:

„Die nach Art.33 I 1 BayGO in der Geschäftsordnung zu treffenden Entscheidungen über die Bildung von Ausschüssen, ihre Größe und das bei ihrer Besetzung anzuwendende Verfahren sind Ausdruck des Selbstorganisationsrechts der örtlichen Volksvertretung. Deren Regelungsermessen ist in Bezug auf die Mitgliederzahl und das Besetzungsverfahren nur insoweit gebunden, als nach Art. 33 I 2 BayGO dem Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen Rechnung zu tragen ist; jeder Ausschuss muss in seiner Zusammensetzung ein verkleinertes Abbild des Gemeinderats darstellen (...).“

Die Bestimmung der Ausschussgröße hat die notwendige Effektivität der Ausschussarbeit zu berücksichtigen. Ausschüsse als spezialisierte Unterorgane des Gemeinderats dienen der Beschleunigung der im Plenum vergleichsweise umständlichen Willensbildung. Der darin liegende Entlastungseffekt nimmt mit zunehmender Größe des Gremiums ab. Daher muss die Zahl der Sitze nicht zwingend so bemessen werden, dass selbst kleinste Fraktionen oder Gruppen in den Ausschüssen vertreten sind (...). Es obliegt vielmehr der kommunalpolitischen Einschätzung des Gemeinderats, bis zu welcher Größe eine zügige und sachgerechte Ausschussarbeit noch möglich erscheint (...). Das Spiegelbildlichkeitsgebot wirkt dabei nur insoweit limitierend, als die Mitgliederzahl eines Ausschusses nicht so gering bemessen werden darf, dass ansehnlich große Fraktionen und Gruppen von vornherein von der Vertretung im Ausschuss ausgeschlossen werden (...). Aus Art. 33 I 2 BayGO folgt insoweit nur ein Verbot grober Verzerrungen (...).“

Gemessen daran bestehen gegen die von der Ag. festgelegte Beschränkung auf jeweils 14 Ausschussmitglieder keine Bedenken. Die Regelung hat angesichts der Gesamtgröße des Stadtrats von 70 Sitzen (...) zur Folge, dass in den Ausschüssen jeweils ein Fünftel der Ratsmitglieder vertreten ist. Damit ist sichergestellt, dass unabhängig von dem gewählten Besetzungsverfahren alle größeren Fraktionen und Gruppierungen an der Ausschussarbeit beteiligt werden. Da nach der Rechtsprechung des Senats selbst einer Partei oder Wählergruppe, die 10 % der Gemeinderatssitze erlangt hat, kein genereller Anspruch auf eine Vertretung in den Ausschüssen zusteht (...) kann sich ein solches Recht für die Ast. mit ihrem Anteil von knapp 6 % der Stadtratssitze erst recht nicht ergeben.“

Ausgehend von diesen Grundsätzen steht der Stadtratsfraktion der Linken, die knapp 9 % der Gemeinderatssitze erlangt hat, kein genereller Anspruch auf eine Vertretung in Ausschüssen zu. Es ist aber zu bewerten, ob angesichts der Gesamtgröße des Fürther Stadtrats von 50 Sitzen bei der festgelegten Ausschussstärke alle größeren Fraktionen und Gruppierungen an der

Ausschussarbeit des KWA beteiligt werden.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung auf sechs Ausschussmitglieder zur Folge hat, dass nur ca. ein Achtel der Ratsmitglieder im KWA vertreten ist. In der Rechtsprechung und der Kommentarliteratur konnte nach überschlägiger Recherche keine Aussage dazu gefunden werden, ob auch eine solche Ausschussstärke noch als angemessen eingestuft werden könne.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Rotter

Rechtsdirektorin

Stadt Fürth

Rechtsamt

Tel. 0911/974-2302

Fax 0911/974-2310

Sie erreichen mich an folgenden Arbeitstagen: Montag, Dienstagvormittag, Donnerstag